

Anlage
(zu § 24 Absatz 3)

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
§ 2 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 5 000
§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 4 Absatz 4	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 5 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 4 Absatz 6	Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum	Jede Person	50 – 500
§ 5 Absatz 1 und 5	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 5 Absatz 1 und 5	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500

§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
§ 5 Absatz 2 und 3	Durchführung einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
§ 5 Absatz 2 und 3	Teilnahme an einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
§ 6 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 6 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 6 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
§ 7 Absatz 1 Satz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
§ 7 Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
§ 7 Absatz 1 Satz 2	Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
§ 7 Absatz 1 Satz 2	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter	Teilnehmerin oder Teilnehmer	500 – 2 500
§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000

§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 1 500
§ 7 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
§ 7 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
§ 7 Absatz 5	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
§ 7 Absatz 5	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
§ 8 Absatz 1 Satz 1	Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels oder sonstigen Einrichtungen für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 8 Absatz 3	Verkauf pyrotechnischer Gegenstände	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 12 500
§ 8 Absatz 4	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 8 Absatz 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 8 Absatz 4 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 8 Absatz 6 und 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 8 Absatz 6 und 7	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 9 Absatz 1	Erbringung oder Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	250 – 10 000
§ 9 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 9 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000

§ 9 Absatz 3 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 9 Absatz 4 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	1 000 – 10 000
§ 10 Absatz 3 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 10 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste	250 – 10 000
§ 11 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
§ 11 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 11 Absatz 3	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugs-gäste	250 – 10 000
§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sport-treibende	250 – 10 000
§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 14 Absatz 2 Satz 3	Nichttragen einer FFP2-Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 4 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250

§ 14 Absatz 3	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
§ 14 Absatz 4 Satz 1	Nichttragen einer FFP2-Maske	Personal der Einrichtung	50 – 250
§ 14 Absatz 4 Satz 1	Unterlassen der Sicherstellung der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf das SARS-CoV-2-Virus	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 16	Anbietung von Angeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
§ 19 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 20 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 20 Absatz 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1	Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
§ 22 Absatz 2 Satz 2	Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
§ 22 Absatz 2 Satz 2	Teilnahme an Prostitutionsveranstaltungen	Teilnehmerin oder Teilnehmer	1 000 – 10 000